

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Oktober 2020	Nr. 52
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 20	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes und der Justizzuständigkeitsverordnung</b> ..... <i>Ändert FFN 303-8, 210-102</i>	710
8. 10. 20	<b>Hessisches Ausführungsgesetz zum eID-Karte-Gesetz, zum Personalausweisgesetz und zum Paßgesetz</b> ..... <i>FFN 331-30</i>	713
1. 10. 20	<b>Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes</b> ..... <i>FFN 70-301; ändert FFN 70-233; hebt auf FFN 70-252</i>	714

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes  
und der Justizzuständigkeitsverordnung**

**Vom 8. Oktober 2020**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes**

Das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (HEEG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 – Verarbeitung personenbezogener Daten“

b) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

c) Die Angabe zu § 58 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Enteignungszweck

Nach diesem Gesetz kann enteignet werden, um

1. die nach anderen Gesetzen zulässigen Enteignungen durchzuführen,

2. andere Vorhaben zu verwirklichen, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen, insbesondere

a) Einrichtungen für den Sport, das Gesundheitswesen und andere soziale Zwecke,

b) Einrichtungen für Schulen, Hochschulen und andere Zwecke von Kultur, Wissenschaft und Forschung,

c) Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofswesens,

d) Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und des Justizvollzugs einschließlich des Maßregelvollzugs,

e) Einrichtungen für die Entsorgung oder die Versorgung, hierunter fällt zum

Beispiel die öffentliche Versorgung mit Wasser und Fernwärme,

f) Einrichtungen, die dem Umweltschutz dienen,

g) Rohrleitungen zum Transport von Rohstoffen oder Produktion in großen Mengen oder mit gefährlichen Eigenschaften,

3. durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen,

4. Grundstücke für die Entschädigung in Land zu beschaffen.“

4. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch „§ 3 Nr. 2“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beauftragten der Enteignungsbehörde sind befugt, im Rahmen eines Enteignungsverfahrens Grundstücke, deren Enteignung in Betracht kommt, mit Ausnahme von Wohnungen zur Vorbereitung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen zu betreten sowie auf den Grundstücken andere notwendige Vorarbeiten vorzunehmen.“

6. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hält“ die Wörter „und nicht ein Planfeststellungsverfahren oder ein anderes Verfahren nach anderen Gesetzen vorgesehen ist“ eingefügt.

9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung“ durch die Wörter „innerhalb einer von der Behörde festzulegenden Frist, die vier Wochen ab Beendigung der Auslegung nicht unterschreiten darf,“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Im neuen Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „oder nach Maßgabe des § 3a des Hessischen

<sup>1)</sup> Ändert FFN 303-8

Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), in elektronischer Form“ eingefügt.

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Besitz bereits im Wege eines Verfahrens der vorzeitigen Besitzinweisung oder wegen freiwilliger Besitzüberlassung übergegangen, kann derjenige, der in einem Enteignungsverfahren nach § 23 Abs.1 Nr. 2 zu beteiligen wäre, die Entziehung des Eigentums verlangen. Er kann den Antrag auf Entziehung des Eigentums bei der Enteignungsbehörde stellen, wenn seit der Inbesitznahme eine Frist von einem Jahr verstrichen ist und keine Einigung über den Erwerb des Grundstücks zustande gekommen ist. Wurde der Besitzübergang vor dem 15. Oktober 2020 bereits vollzogen, beginnt die Jahresfrist nach Satz 2 mit diesem Tag.“

11. § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Enteignungsbegünstigte, dem ein Recht an einem Enteignungsgegenstand im Sinne von § 4 übertragen werden soll,“

12. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „dreitausend Deutsche Mark“ durch „1 500 Euro“ ersetzt.

13. Nach § 26 Abs. 5 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sie ersucht das Grundbuchamt, in das Grundbuch des betroffenen Grundstücks einzutragen, dass das Enteignungsverfahren eingeleitet ist (Enteignungsvermerk). Ist das Enteignungsverfahren beendet, ersucht die Enteignungsbehörde das Grundbuchamt, den Enteignungsvermerk zu löschen.“

14. In § 30 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

15. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Angabe „Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

16. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 203 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 206 und 209“ ersetzt.

17. § 49 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kosten für das Enteignungsverfahren und das Rückenteignungsverfahren hat der Entschädigungsverpflichtete zu tragen, wenn dem Antrag stattgegeben wird, im Übrigen der Antragsteller. Wird ein Antrag eines sonstigen Beteiligten abgelehnt oder zurückgenommen, so werden diesem die durch die Behandlung seines Antrags verursachten Kosten auferlegt, wenn sein Antrag offensichtlich

unbegründet war. Die Kosten für das Verfahren nach § 17 trägt der Antragsteller.“

18. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sachlich zuständig sind die Landgerichte - Baulandkammern -. Die für Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

19. In § 54 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „785, 786 und 791“ durch „785 und 786“ ersetzt.

20. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

21. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Verarbeitung  
personenbezogener Daten

Die Enteignungsbehörden dürfen für Verfahren nach diesem Gesetz die folgenden personenbezogenen Daten von Verfahrensbeteiligten im erforderlichen Umfang verarbeiten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Anschrift,
4. Telefonnummern und Informationen zur elektronischen Erreichbarkeit,
5. Informationen zur grundbuchrechtlichen Beschreibung des Grundstücks,
6. Informationen zu Rechten am Grundstück.“

22. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

23. § 58 wird aufgehoben.

## Artikel 2<sup>2)</sup>

### Änderung der Hessischen Justizzuständigkeitsverordnung

In § 50 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 235), wird nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Angabe „und über Klagen über Art und Höhe der

<sup>2)</sup> Ändert FFN 210-102

zu leistenden Entschädigungen und Ausgleichszahlungen nach § 50 Abs. 1 des Hessischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 710) eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz die Justizzuständigkeitsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

Die Hessische Ministerin  
der Justiz  
Kühne-Hörmann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz zum eID-Karte-Gesetz, zum Personalausweisgesetz und zum Paßgesetz\*)**

Vom 8. Oktober 2020

§ 1

eID-Karte-Behörde

eID-Karte-Behörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sind die Personalausweisbehörden nach § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2020 (GVBl. S. 108). Die Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, werden als Auftragsangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wahrgenommen.

§ 2

Bußgeldbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des eID-Karte-Gesetzes ist die eID-Karte-Behörde.

§ 3

Kommunale Zusammenarbeit

In einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in der je-

weils geltenden Fassung darf eine beteiligte Kommune auf die von anderen beteiligten Kommunen gespeicherten Daten in deren

1. eID-Karte-Register in Angelegenheiten des eID-Karte-Rechts,
2. Personalausweisregister in Angelegenheiten des Personalausweisrechts und
3. Passregister in Angelegenheiten des Passrechts zugreifen.

Dabei gilt der Zugriff einer beteiligten Kommune auf die Daten der anderen Kommunen als Zugriff auf eigene Dateien. Für die Betroffenen und Beteiligten muss erkennbar bleiben, wann, zu welchem Zweck und von wem auf welche Daten zugegriffen wurde.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Polizeibehörden und Gefahrenabwehrbehörden zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Polizeibehörden zu bestimmen, die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), für den Abruf von Lichtbildern im automatisierten Verfahren zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

\*) FFN 331-30

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und  
der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz) und  
zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes**

Vom 1. Oktober 2020

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz zur Verbesserung der Qualität  
der Studienbedingungen und  
der Lehre an hessischen Hochschulen**

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre erhalten die Hochschulen des Landes Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Den Hochschulen des Landes werden jährlich 92 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 steigen die Mittel jährlich um die im Hessischen Hochschulpakt vereinbarte Steigerungsrate. Die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus dem prozentualen Verteilungsschlüssel für die Mittel des Sockelbudgets im Hessischen Hochschulpakt. Die Mittel werden als Teil der Grundfinanzierung den Hochschulen jährlich zugewiesen. Die finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Die Hochschule intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule erfolgt nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und § 37 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435). Auf zentraler und dezentraler Ebene sind jeweils mindestens 10 Prozent der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel als Projektmittel insbesondere für innovative,

interdisziplinäre und studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden; die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich.

(4) Die Vergabe der Projektmittel erfolgt auf Grundlage einer Satzung des Senats, § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Hessischen Hochschulgesetzes finden keine Anwendung. Darin ist festzulegen, dass der Vorschlag für das Präsidium für die Vergabe der Mittel von einer Studienkommission erarbeitet wird, in der die Hälfte der Mitglieder von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt wird. In der Studienkommission sollten neben Studiendekaninnen oder -dekanen und Professorinnen oder Professoren insbesondere auch wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten sein. Nach Satz 2 und 3 besetzte Studienkommissionen sind sowohl zentral als auch entsprechend in den Fachbereichen und in den Zentren für Lehrerbildung zu bilden. An Hochschulen mit nicht mehr als drei Fachbereichen kann auf Beschluss des Senats, der der Mehrheit seiner studentischen Mitglieder bedarf, von der Verteilung der Mittel auf die Fachbereiche abgesehen und der Gesamtbetrag der Projektmittel auf zentraler Ebene verwendet werden. Das Präsidium kann dem Vorschlag der Studienkommissionen zur Vergabe der Mittel widersprechen, wenn der Verwendungszweck des Abs. 3 Satz 5 nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 2

Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden erstmalig für das Haushaltsjahr 2021 gewährt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Gesetz zur Verlängerung des  
TUD-Gesetzes**

In § 10 Satz 2 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

<sup>1)</sup> FFN 70-301

<sup>2)</sup> Ändert FFN 70-233

**Artikel 3**

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764)<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Dorn-Rancke

<sup>3)</sup> Hebt auf FFN 70-252

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---